

Europaweite „Bürgerbegehren“

Am 1. April 2011 ist die EU-Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative (EBI) in Kraft getreten. Die EU-Mitgliedstaaten müssen bis 1. April 2012 die Voraussetzungen dafür schaffen.

Die Europäische Bürgerinitiative wurde ermöglicht durch den Vertrag von Lissabon, der eine neue Form der Bürgerbeteiligung an der Politikgestaltung in der Union vorsieht. Die Rechtsgrundlage im Vertrag ist knapp ausgestaltet – Unterzeichner einer EBI sollen aus „einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten“ stammen. Mit der Initiative soll die Europäische Kommission aufgefordert werden, „im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen“.

Bis zum 1. April 2012 sind von den einzelnen Mitgliedstaaten die gesetzlichen, administrativen und infrastrukturellen Schritte zu setzen, um die Verordnung über die Bürgerinitiative zu implementieren. Ab dann kann erstmals eine EBI bei der Kommission eingeleitet werden. Zu diesem Zweck wird eine EU-Website geschaffen, die Informationen bereitstellen und einen Überblick über Vorhaben



Europäische Kommission in Brüssel: Die Europäische Bürgerinitiative gilt als wichtiges Element neuer Formen der Partizipation in der Europäischen Union.

bieten soll. Das neue Instrument direkter Demokratie in der Europäischen Union wird oft als „EU-Volksbegehren“ bezeichnet, es unterscheidet sich jedoch in vielerlei Hinsicht von einem österreichischen Volksbegehren nach dem Volksbegehrengesetz 1973.

Bürgerausschuss. Eine EBI müssen mindestens eine Million Staatsangehörige aus mindestens einem Viertel der EU-Mitgliedstaaten (derzeit sieben) unterstützen. Bevor mit dem Sammeln der Unterschriften begonnen werden kann, muss sich ein

„Bürgerausschuss“ bilden, der aus mindestens sieben EU-Staatsangehörigen besteht, die in mindestens sieben Mitgliedstaaten wohnen. Die in diesem Ausschuss vertretenen „Organisatoren“ unterbreiten der Kommission ihr Anliegen; die Kommission muss sich vergewissern, dass der Bürgerausschuss ordnungsgemäß eingesetzt wurde, dass die geplante Initiative nicht außerhalb der Befugnis der Kommission liegt, dass sie nicht missbräuchlich, unseriös oder schikanös ist und nicht gegen die Werte der Union verstößt. Wenn keiner dieser

Ablehnungsgründe vorliegt, registriert die Kommission das Begehren und die Sammlung der „Unterstützungsbekundungen“ kann beginnen. Da in Bezug auf das Alter der Unterstützer keine europaweit einheitliche Linie gefunden werden konnte, orientiert sich jeder Mitgliedstaat am innerstaatlichen Wahlalter. Dies bedeutet, dass Österreicher bereits mit 16 Jahren eine EBI unterschreiben können. Ein Jahr ist Zeit für das Sammeln. Proponenten österreichischer Volksbegehren haben dazu maximal zwei Jahre Zeit.

Unterschrift mit Ausweisdaten. Um Verzerrungen zwischen den Staaten zu verhindern, muss in jedem der zumindest sieben Mitgliedstaaten eine Mindestzahl an Unterschriften vorhanden sein. In Österreich werden 14.250 Unterstützungsbeurkundungen vorliegen müssen. Das ergibt sich aus der Anzahl der 750 Mitglieder des Europäischen Parlaments, multipliziert mit der Zahl von zukünftig 19 österreichischen EP-Abgeordneten. Anders als bei einem Volksbegehren ist für eine

EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE

Weg der Verordnung

Für eine breite Meinungsfindung hatte die Europäische Kommission bis zum 31. Jänner 2010 ein „Grünbuch“ zur Diskussion gestellt; nach Abschluss des öffentlichen Konsultationsprozesses arbeitete die Kommission einen ersten Verordnungsvorschlag aus, der

Ende März 2010 dem Europäischen Parlament und dem Rat zur weiteren Beratung vorgelegt wurde. In den Folgemonaten wurde auf Ebene des Rates – in der Regel im Gremium der „Antici-Gruppe“ – über die Ausgestaltung der Verordnung debattiert. Im Juli 2010 wurde dem Europäischen Parlament eine vom Rat ausgearbeitete

Kompromissvariante der Verordnung übermittelt; die Einigung über die Verordnung im „Trilog“ zwischen Parlament, Rat und Kommission erfolgte im Dezember 2010. Die *Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative* wurde am 16. Februar

2011 angenommen und trat mit 1. April 2011 in Kraft.

Innerhalb der Legislaturperiode von zwölf Monaten muss der Gesetzgeber in Österreich die notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen reibungslosen Ablauf der *Europäischen Bürgerinitiative* und einen geeigneten Rechtsschutz zu gewährleisten.

Mo - Fr 11-1h, Sa, So und Feiertags 17-1h, Gastgarten bis 23 Uhr,
 durchgehend warme Küche bis 24 Uhr,
 10 Faßbiere & über 50 Flaschenbiersorten,
 großzügige Veranstaltungsräumlichkeiten.



Straubinger OG | Ungargasse 5, 1030 Wien | Tel.: +43 1 7126503 | Fax: +43 1 7126503-3
 e-mail: office@bierteufl.at | www.bierteufl.at

WIR PRÜFEN, WAS DAHINTER STECKT



Asphalttechnologie / Straßenbau
 und Flugplatzbau



Zement

Bituminöse Bindemittel



Umweltechnik

Asphalt für Wasserbau und
 Deponiebau



Recycling Bauweisen,
 Stabilisierungen

Erd- und Grundbau



Sonderbau / Bauchemie

Technische Gesteinskunde

Bemessung von Straßen und
 Flugplätzen

Betontechnologie

Pavement Management

TPA Gesellschaft für Qualitätssicherung und Innovation GmbH

A – 1220 Wien
 Polgarstraße 30
 Tel. +43 (0)1 / 21 728 – 312
 Fax +43 (0)1 / 21 728 – 112

A – 9710 Feffernitz
 Werkstraße 17 a
 Tel. +43 (0)4245 / 2670
 Fax +43 (0)4245 / 4527

A – 4021 Linz
 Salzburgerstr. 323 a
 Tel. +43 (0)732 / 3731 – 509
 Fax +43 (0)732 / 3731 – 400

A – 8644 Mürzhofen
 Wiener Str. 15
 Tel. +43 (0)3864 / 5515 – 20
 Fax +43 (0)3864 / 5515 – 26

A – 6170 Zirl
 Salzstraße 3 a
 Tel. +43 (0)5238 / 52169 – 20
 Fax +43 (0)5238 / 52169 – 24

RECHTSANWALT DR. MICHAEL MATHES

Marc-Aurel-Straße 6
 1010 Wien

Telefon: 01-512 51 51
 Telefax: 01-513 87 71



EUROPÄISCHE UNION

EBI kein individuelles Einholen einer Bestätigung der Gemeinde erforderlich; die Unterschriften können von den Organisatoren auf Listen oder elektronisch (mit digitaler Signatur oder in einem zu zertifizierenden Online-Sammlensystem) zusammengetragen werden. Um Datenmissbrauch hintanzuhalten und die Staatsbürgerschaft der österreichischen Unterzeichner abgleichen zu können, sind unter den persönlichen Informationen die Nummer des Reisepasses oder Personalausweises anzuführen – außer bei der digitalen Signatur. Der Besitz eines dieser beiden Dokumente ist für Österreicher eine Voraussetzung zur Unterstützung einer EBI. Wo sie sich aufhalten, spielt keine Rolle. Auch Auslandsösterreicher können die Initiative unterschreiben. Wenn sie österreichische Ausweisdaten in das Formular eintragen, sind jedenfalls die österreichischen Behörden zur Überprüfung berufen.

Die Aufgabe der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten liegt in der Folge darin, die Unterstützungsbekundungen innerhalb von drei Monaten zu prüfen. Dabei steht es den einzelnen

Staaten frei, ob sie die Unterschriften stichprobenartig oder zur Gänze untersuchen. Die Organisatoren erhalten eine Mitteilung über die Anzahl der gültigen Unterschriften und reichen schließlich die EBI bei der Kommission ein. Innerhalb von drei Monaten hat diese die Initiative zu prüfen und die weitere Vorgangsweise festzulegen. Im Europäischen Parlament findet eine Anhörung statt; die Kommission muss eine Mitteilung über ihre Entscheidung verabschieden.

Über die Inhalte möglicher Initiativen und deren Umsetzungschancen lassen sich derzeit keine Aussagen treffen. Zum Handeln ist die Kommission grundsätzlich nicht verpflichtet; auch eine Vorlage der Initiative an das Parlament kann von den Organisatoren nicht verlangt werden. Dessen ungeachtet gilt die Europäische Bürgerinitiative als wichtiges Element neuer Formen der Partizipation in der Europäischen Union. Das Jahr 2012 wird zeigen, welche Erwartungen damit erfüllt werden können.

Gregor Wenda

http://ec.europa.eu/index_de.htm

KORRUPTIONSPRÄVENTION

Synergien nutzen

Die *Internationale Anti-Korruptionsakademie (IACA)*, das *Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)* und die *Sicherheitsakademie (SIAC)* des BMI wollen in der Korruptionsprävention enger zusammenarbeiten und Synergien nutzen. Mag. Martin Kreutner (IACA, International Transition Team), SIAC-Direktor Dr. Norbert Leitner und BAK-Direktor Mag. Andreas Wieselthaler

unterzeichneten am 30. März 2011 im BMI eine Vereinbarung der drei Institutionen zur Zusammenarbeit in der Korruptionsprävention, insbesondere bei der Ausarbeitung von Antikorruptionsprogrammen und -projekten. Die Kooperationsbereiche sollen die Aus- und Weiterbildung im Bereich Anti-Korruption, Dialog- und Netzwerkaktivitäten, Forschung und die Veröffentlichung von Richtlinien und Good-Practice-Beispielen sein.